

Hinweisblatt zur Verwendung des Musters zur Einwilligungserklärung

Einführung der PCR-Pool-Tests in der Kindertagesbetreuung

Einleitung

Zur Umsetzungsvorbereitung der PCR-Pool-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen bedarf es einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Datenverarbeitung. Basierend auf den geschlossenen Verträgen und einbezogenen Beteiligten ist eine entsprechende Einwilligungserklärung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erstellen.

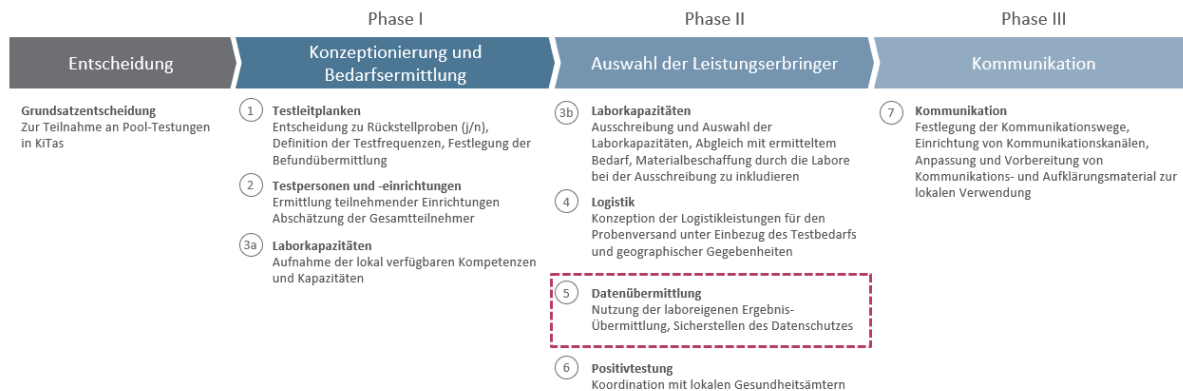


Abb. 1: Arbeitsschritte entlang von sieben Themenfeldern

Hinweise zur Verwendung des „Musters für eine Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung“

1. Wir empfehlen stets den Datenschutzbeauftragten des Landkreises / der kreisfreien Stadt bei der Erstellung der Einwilligungserklärung zu beteiligen. Von Seiten des StMAS können nur allgemeine Hinweis erfolgen sowie die „Vorlage für eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ erstellt werden.
2. Die genaue Formulierung der Einwilligungserklärung hängt maßgeblich von einer konkreten Einordnung der Beteiligten einschließlich eventueller Vertragsverhältnisse ab (etwa Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).
 - a. Nach der Vorlage werden die beauftragten Labore als eigenständige Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes angesehen. Auch die Labore benötigen in diesem Fall für ihre Verarbeitungen personenbezogener Daten eine Einwilligung als Rechtsgrundlage (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Dabei ist darauf zu achten, dass jeder Verantwortliche für die von ihm verantworteten Datenverarbeitungen eine eigenständige Einwilligung einholen muss. Das kann in einem Formular geschehen. Voraussetzung ist jedoch, dass aus dem Formular transparent hervorgeht, dass in dem Formular zwei verschiedene Verantwortliche (Einrichtung und Labor) für verschiedene Datenverarbeitungen jeweils eine Einwilligung einholen. Wenn die Kindertageseinrichtung ein solches gemeinsames Formular an die betroffenen Personen ausgeben sollte, würde sie in der Sache als Bote des Verantwortlichen „Labor“ handeln. Des Weiteren müsste insbesondere aus dem Einwilligungsformular klar hervorgehen, welcher Verantwortliche zu welchem Zweck Daten von den betroffenen Personen verarbeitet. Beispielsweise müsste auch für die

Benachrichtigung per SMS durch das Labor eine zusätzliche Einwilligung vom Labor eingeholt werden.

- b. Sofern die Labore nicht als eigenständig, sondern gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO tätig werden sollen (zur Einordnung siehe ausführlich Orientierungshilfe „Auftragsverarbeitung“ des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Version 2.0, Stand: 1. April 2019, online abrufbar unter www.datenschutz-bayern.de, Rubrik Datenschutzreform 2018), müssten entsprechende Verträge abgeschlossen werden. In der Einwilligungserklärung dürfte dann nicht von einer „Datenübermittlung“ an die Labore gesprochen werden.
3. Es ist außerdem zu klären, welche datenschutzrechtliche Rolle der Transportperson zukommen soll. Naheliegend wäre eine Auftragsverarbeitung. Dafür wären entsprechende Verträge zwischen den Beteiligten nach Art. 28 DSGVO abzuschließen. In den Datenschutzhinweisen (Anlage 2) sollte eine Klarstellung erfolgen.
 4. Es ist sicherzustellen, dass die Daten der betroffenen Personen im gesamten „Testverfahren“ und von allen beteiligten Stellen nur für die zuvor festgelegten Zwecke verarbeitet werden dürfen.
 5. Sofern die Kinderbetreuungseinrichtung und das Labor jeweils als (eigenständiger) Verantwortlicher angesehen werden sollen, sind die Informationspflichten aus Art. 13 f. DSGVO zu beachten. Die Kinderbetreuungseinrichtung hätte die Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO, das Labor aus Art. 14 DSGVO (keine Datenerhebung bei der betroffenen Person, sondern bei der Kindertageseinrichtung) zu erfüllen.
 - a. Bei Wahl dieser Konstruktion sollten die Datenschutzhinweise (Anlage 2) zur Sicherung der Transparenz getrennt nach Verantwortungsbereich (Erhebung durch die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Erhebung durch das Labor) gegeben werden.
 - b. Alternativ können die Kinderbetreuungseinrichtung und das Labor vereinbaren, dass die Daten erhebende Kinderbetreuungseinrichtung zugleich mit ihren Informationen nach Art. 13 DSGVO auch die notwendigen Informationen zur Verarbeitung durch das Labor gibt. Dann müsste das „dritterhebende“ Labor wegen Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO nicht noch einmal gesondert informieren.
 6. Auch im Rahmen der technischen Realisierung sind die IT-Sicherheit und der technisch-organisatorische Datenschutz zu berücksichtigen. Dies hängt im Einzelnen von der konkreten technischen Realisierung ab. Hierzu folgende (nicht abschließende) Hinweise:
 - a. Versand von Testergebnissen (Gesundheitsdaten) per „sicherer“ E-Mail: Ein angemessenes Sicherheitsniveau könnte durch eine sichere, individuelle Passwortvergabe erreicht werden. Diese Passwörter könnten beispielsweise zusammen mit dem Barcode generiert und im verschlossenen Umschlag an die Eltern gegeben werden.
 - b. Beschriftung der Proben: Hier ist zu prüfen, ob nur der Barcode oder auch weitere Angaben zu den Kindern in der Probenbeschriftung enthalten sind, die somit von der Transportperson eingesehen werden könnten.
 - c. Ggf. ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich.

7. Bitte beachten Sie außerdem, dass je nach verarbeitender Stelle ggf. verschiedene Datenschutzbehörden für die Datenschutzaufsicht zuständig sind, insbesondere der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz für öffentliche Einrichtungen, für beauftragte, in Bayern ansässige Labore sowie für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht. Für kirchliche Einrichtungen gelten weitere Sondervorschriften.